

Verband chirurgisch tätiger Ärzte  
Schweiz fmCh  
Herr Prof. Dr. med. Urban Laffer  
Präsident  
Ärztliche Direktion - Spitalzentrum Biel  
Vogelsang 84, Postfach 1664  
2500 Biel 9

Bern, 14. Juli 2014

## **Rechtliche Beschwerde gegen den Eingriff des Bundesrates in die Tarifstruktur „TAR-MED“**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Urban

Gerne nehmen wir Bezug auf das Schreiben der fmCh vom 7. Juli 2014, eingegangen am 11. Juli 2014, worin sie die FMH auffordert, als Partei des TARMED-Vertrages gegen die Verordnung des Bundesrates vom 20. Juni 2014 über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung bis am 19. Juli 2014 beim Bundesverwaltungsgericht und / oder beim Bundesgericht Beschwerde einzureichen.

Nachfolgend möchten wir der fmCh unsere Überlegungen sowie die vertiefte juristische Beurteilung des Sachverhalts durch unseren Rechtsdienst darlegen:

Unseres Erachtens handelt es sich bei der Verordnung des Bundesrates um einen behördlichen Tariffestsetzungsbeschluss, welchem generell-abstrakten Charakter zukommt (vgl. dazu BGE 134 V 443 E. 3.3, wonach ein vom Bundesrat genehmigter Tarifvertrag eine generell-abstrakte Regelung darstellt).

Gegen ein Bundesgesetz oder eine bundesrätliche Verordnung, d.h. gegen generell-abstrakte Erlasse der Bundesbehörden gibt es kein Rechtsmittel ans Bundesgericht. Verordnungen des Bundesrates können somit grundsätzlich nicht selbständig angefochten werden. Hingegen können sie von den rechtsanwendenden Behörden im konkreten Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüft werden. Das hat das Bundesgericht wiederholt (vgl. Urteil 2C\_18/2013 vom 9. Januar 2013 E. 2, Urteil 2C\_464/2010 vom 27. Mai 2010, BGE 133 II 450 E. 2.1 und BGE 134 V 443 E. 2.2 und 3.3) und auch Dr. iur. Gebhard Eugster in seinem Gutachten vom 30. Juni 2013 festgehalten (vgl. Dr. iur. Gebhard Eugster, Gutachten betreffend Anwendungsbereich von Art. 43 Abs. 5bis KVG, S. 22 Rz. 64 und S. 67 Rz. 214).

Eine Ausnahme von der fehlenden Anfechtbarkeit bundesrätlicher Verordnungen ist gegeben, wenn die Verordnung wie eine Verfügung wirkt, d.h. wenn sie unmittelbar in die Rechte konkreter Personen eingreift. Diesfalls können die Betroffenen den Richter anrufen, ohne dass noch ein Anwendungsakt abgewartet werden müsste (vgl. BGE 133 II 450 E. 2.1).

Entgegen der Ansicht der fmCh sind wir nicht der Meinung, dass die fragliche Verordnung des Bundesrates wie eine Verfügung wirkt. Eine Verfügung stellt einen individuell-konkreten Verwaltungsakt dar. Individuell, da sie ein Rechtsverhältnis mit einer oder mehreren bestimmten Personen regelt. Konkret, da die Verfügung sich auf einen bestimmten, räumlich und zeitlich abgegrenzten Lebenssachverhalt bezieht und dermassen spezifiziert ist, dass sie sich unmittelbar vollziehen lässt (Markus Müller, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Bern 2008, N 20 zu Art. 5). Die Verordnung des Bundesrates vom 20. Juni 2014 über die Anpassung der Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (inkl. Anhang) erfüllt unseres Erachtens diese Voraussetzungen nicht.


Die Verordnung des Bundesrates stellt unserer Ansicht nach auch keine Allgemeinverfügung, d.h. eine generell-konkrete Anordnung dar. Eine Allgemeinverfügung regelt einen konkreten Einzelfall und wendet sich an ein nicht näher bestimmtes Adressatenkollektiv (Markus Müller, a.a.O., N 21 zu Art. 5). Bei der zur Frage stehenden Verordnung des Bundesrates mangelt es unseres Erachtens bereits an der Voraussetzung der Regelung eines konkreten Einzelfalles.

Es steht ausser Frage, dass auch die FMH den vom Bundesrat dekretierten Tarifeingriff als gesetzwidrig erachtet. Aufgrund der Rechtslage schätzen wir jedoch die Chancen, erfolgreich gegen die bundesrätliche Verordnung vorgehen zu können, als äusserst gering ein. Die FMH sieht deshalb davon ab, eine Beschwerde gegen die Verordnung des Bundesrates einzureichen.


Nach wie vor ist die FMH gerne bereit, eines ihrer Mitglieder in einem geeigneten konkreten Anwendungsfall gegen diesen Tarifeingriff zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

**FMH**



Dr. med. Jürg Schlup  
Präsident



Dr. med. Ernst Gähler  
Vizepräsident

Kopie an:

Herr Rechtsanwalt Daniel Staffelbach, Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, Postfach 1236, 8034 Zürich

Herr Dr. med. Markus Trutmann, Generalsekretär fmCh

Herr Dr. med. Pierre-François Cuénoud, Vizepräsident FMH